

Niederschrift Nr. GR/008/2020

über die am **Dienstag, den 20.10.2020** im **Freizeitzentrum** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Abw. bei Pkt. 8.2)

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Abw. bei Pkt. 8.2)

Herr EGR Michael Hofer

Vertr. für Vizebgm. Andreas Gleirscher

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr EGR Peter Hofer

Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Abw. bei Pkt. 12)

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Anw. bis Pkt. 6)

Herr Ing. Mario Höpperger

Anw. bis Pkt. 7)

Herr Wolfgang Stern

Herr Peter Schlaucher

Herr Finanzverwalter Gebhard Haas

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GR DI Norbert Gleirscher

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Antrag auf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 216/5 (Gebrüder Pfurtscheller OEG) in Sonderfläche Campingplatzgebäude mit Betreiber- und Ferienwohnungen (ca. 49 m²)
3. Antrag auf Änderung des
 - a) Örtlichen Raumordnungskonzeptes und
 - b) des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gste 176/3 u. 173 (Robert Span) zur Ermöglichung der Errichtung eines Wohnhauses
4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 283/6 (Leonhard Hofer) von Freiland in Wohngebiet zur Errichtung eines Nebengebäudes (ca. 300 m²)
5. Änderung des Bebauungsplanes B3.39 für den Bereich des Gst 220/31 (Hotel Augarten GmbH)
6. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 197/2 (Matthias Siller) in Neustift-Dorf "Gästehaus Kristall" - eingelangte Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf
7. Hochwasserschadensbehebung Ruetz 2020
 - Bericht von Ing.Mario Höpperger, BBA
 - Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung für Sofortmaßnahmen beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
8. Gemeindegutsagargemeinschaft
 - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde OPH ZT GmbH, GZ 27820/20 vom 10.06.2020 - Herstellung der rechtsgültigen Grundgrenzen des Geschieberückhaltebeckens Ruetz, Bereich Volderau
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Dienstbarkeitsvertrag mit der STAR Immobilien GmbH vom 15.07.2016 hinsichtlich der Erhöhung der Ausbauwassermenge von 60 auf 150 l./s
 - entsprechend Empfehlung Gemeindevorstand
 - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme eines Betrages in Höhe von € 200.000,- aus den Substanzerlösen und Zuführung an die Gemeinde Neustift (gemäß Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Neustift für das Jahr 2020)
 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

9. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Fasernutzungsvertrages (Dark Fiber) und eines Vertrages über wechselseitige Nutzung von Rohren mit der A1-Telekom
- entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
10. Neuerrichtung eines Salz- und Splittsilos mit Gerätelager
- Präsentation der Kostenübersicht
- Beratung und Beschlussfassung über die entgeltlose Inanspruchnahme einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 800 m² des Gst. 2009/1 in EZ 276 (Gemeindegutsagrargemeinschaft)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines mehrfach ausnützbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000
12. Präsentation und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
13. Petition nach § 67 TGO 2001
- Zurkenntnisbringung der am 16.06.2020 eingelangten Petition von Fr. Martina Hofer und Fr. Cornelia Tanzer zur "Einplanung und Errichtung eines Schwimmbades und Sauna im neu geplanten Freizeitzentrum Neustift"
- Präsentation durch Fr. Martina Hofer und Fr. Cornelia Tanzer
14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen, ZuhörerInnen sowie Raumplaner DI Friedrich Rauch, PlanAlp sowie Ing. Mario Höpperger, Baubezirksamt sowie die Vertreterin der Presse und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet über stattfindende Termine im Landhaus in Zusammenhang mit TIWAG sowie der Raumordnung, über die der Gemeindevorstand informiert ist.

Zu Punkt 2) der TO:

Es ist beabsichtigt, das auf Gst 216/5 (Gebrüder Pfurtscheller OEG) in Neustift-Dorf bestehende Campingplatzgebäude durch einen geringfügigen Zubau im Ausmaß von ca. 3,50 x ca. 5,50 m ostseitig zu erweitern – Planskizze liegt vor.

Um diesen Zubau aus baurechtlicher Sicht (Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände) umsetzen zu können, wird das gegenständliche Grundstück durch die Hinzunahme einer Teilfläche aus dem Gst 216/1 im Ausmaß von ca. 49 m² vergrößert.

Nachdem die beiden Grundstücke 216/5 und 216/1 unterschiedliche Flächenwidmungen aufweisen wird um entsprechende Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

1

Es liegt eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 21.09.2020 vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 25.09.2020, Zahl: 334-2020-00012 im Bereich des Grundstückes 216/1, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 216/1 KG 81123 Neustift rund 49 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatzgebäude mit Betreiber- und Ferienwohnungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital wird um Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 176/3 bzw. 173 (Robert Span) in Neustift/Scheibe ersucht. Es ist beabsichtigt, dass hier bestehende landwirtschaftliche Nebengebäude durch den Aufbau einer neuen Privatwohnung für den Hofnachfolger zu erweitern (Projekt liegt vor).

Der gegenständliche Bereich ist derzeit zum Teil als Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude gem. § 47 gewidmet (ca. 210 m²); die Restfläche von ca. 570 m² befindet sich im Freiland.

Es wird um Schaffung der notwendigen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ersucht.

Es liegen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Ortsplanerische Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 05.08.2020 bzw. 18.08.2020
- Gutachten der Wildbach- und Lawinverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, Zl.: 3141/021-2020 vom 22.07.2020

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf Nst\2020\20018 vom 23.06.2020 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 173 und 176/3 (jeweils Teilflächen), beide KG Neustift im Stubaital, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Bereich einer Teilfläche der Gp 176/3 (rd. 408 m²) und einer Teilfläche der Gp 173 (rd. 11 m²)**
- **Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs und**
- **Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur L 62 (z1/D1) auf diesen Bereich mit folgenden Festlegungen**
 - **L vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung**
 - **Z1 unmittelbarer Bedarf**
 - **D1 überwiegend niedrige Dichte - Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereichs mit einer maximalen Siedlungsgrenze**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 20.08.2020, Zahl: 334-2020-00007 im Bereich des Grundstücke 173 und 176/3, beide KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 173 KG 81123 Neustift rund 11 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weitere im Bereich des Grundstückes 176/3 KG 81123 Neustift rund 216 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 15, Festlegung Erläuterung: Geräte-lager in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie
rund 565 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Es wird um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 283/6 (Leonhard Hofer) von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG ersucht.

Es ist beabsichtigt, südwestlich des Wohnhauses ein Nebengebäude laut vorliegender Planskizze zu errichten. Dieser Bereich des Gst 283/6 befindet sich derzeit im Freiland. Die durch das bestehende Wohnhaus bereits überbaute Teilfläche des Gst 283/6 ist bisher im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen.

Die beiden Bereiche sollen daher nunmehr zu einem einheitlich gewidmeten Bauplatz zusammengefasst und entsprechend neu parzelliert werden.

Es liegt eine positive ortsplannerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 07.09.2020 vor.

Der RO-Ausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 07.09.2020, Zahl: 334-2020-00011 im Bereich des Grundstückes 283/6, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 283/6 KG 81123 Neustift rund 15 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 287 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Für den Bereich des neu gebildeten Grundstückes 220/31 (Helga Schöpf - Hotel Augarten GmbH) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital am 19.05.2020 einen Bebauungsplan erlassen.

Im Zuge des Bauverfahrens stellt sich nunmehr heraus, dass der zwischenzeitlich rechtskräftige Bebauungsplan eine Höhendifferenz im Bereich des höchsten Gebädepunktes gegenüber dem Bauprojekt aufweist.

Der vom Raumplaner ausgearbeitete Änderungsentwurf sieht daher eine Anpassung des Höchsten Gebädepunktes auf das vorliegende Bauprojekt vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes B3.39 Dorf für den Bereich des neu gebildeten Grundstückes 220/31 (zur Gänze), KG Neustift im Stubaital, vom 07.09.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift hat in seiner Sitzung vom 08.06.2020 die Auflegung des von der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 197/2 (DORF) – Zl.: B3.40 Dorf Pension Kristall vom 29.05.2020 - beschlossen.

Innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist hat dazu der betroffene Grundeigentümer Matthias Siller vertreten durch RA Univ.DoZ.Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Museumstraße 28, 6020 Innsbruck, am 13.07.2020, eine Stellungnahme eingebracht.

Der gleichzeitig mit der Auflage gefasste Erlassungsbeschluss des Bebauungsplanes ist somit nicht in Rechtskraft erwachsen.

Der bei der heutigen Sitzung anwesende Raumplaner DI Friedrich Rauch erörtert die einzelnen Einwendungspunkte der vorliegenden Stellungnahme wie folgt:

***Bebauungsplan B 3.40 Dorf Gp 197/2
Einwendungen zur öffentlichen Auflage***

Raumplanungsfachliche Stellungnahme

1 Auftrag

Raumplanungsfachliche Beurteilung der in der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanes B 3.40, Gp 197/2 eingebrachten Einwendungen.

2 **Einwendungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde folgende Einwendung vorgebracht:

- 1) *Matthias Siller, Neugasteig 43, 6167 Neustift, vertreten durch RA Dr. Walzl von Wiesentreu, Innsbruck, datiert 10.7.2020*

3 **Inhalte der Einwendung und raumplanungsfachliche Beurteilung**

Die Inhalte der Einwendung sind dieser zu entnehmen und werden hier, auch um Unschärfen in deren Darstellung zu vermeiden, größtenteils nicht wiederholt. Zur Erleichterung der Bezugnahme und aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt jedoch die Angabe jener Absätze, zu denen jeweils die raumplanungsfachliche Stellungnahme abgegeben wird.

Seite 2, letzter Absatz:

Gemäß Mitteilung der Gemeinde liegt keine Baueinreichung vor. Es wurde bei der Gemeinde lediglich ein Konzept für den Um- und Zubau des Bestandsgebäudes vorgelegt, ein Bauansuchen wurde jedoch bisher nicht eingereicht.

Seite 4, 2. Absatz:

Zu den Ausführungen des Einschreiters ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf nicht das bestehende Gebäude konserviert, sondern durchaus teilweise erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorsieht. Dazu dürfen beispielhaft angeführt werden:

- *Das Bestandsgebäude weist einen Abstand von der straßenseitigen Grundgrenze von ca. 10 m auf. Der Bebauungsplanentwurf sieht einen Abstand der Baufluchtlinie von der straßenseitigen Grundgrenze von 5,0 m vor, d.h. die Baufluchtlinie ermöglicht gegenüber dem Bestand ein Vorrücken eines Gebäudes um ca. 5 m. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass gem. § 5 Abs. 4 TBO 2018 zu Landesstraßen ein Abstand von mindestens 5,0 m einzuhalten ist, der nur mit Zustimmung des Straßenerhalters verringert werden kann. Der Bebauungsplanentwurf sieht somit den lt. TBO vorgesehenen Mindestabstand eines Gebäudes zur L 232 Ranalter Straße vor.*
- *Gemäß dem der Gemeinde Neustift vorliegenden Konzeptentwurf, datiert 4.11.2019, erreicht der First des Bestandsgebäudes eine Höhe von 1.004,85 m über Adria. Der Entwurf sieht eine Höhe der Oberkante des Flachdaches von 1.004,17 m ü.A. vor. Im Bebauungsplanentwurf ist der höchste Punkt des Gebäudes mit 1.005 m ü.A. vorgesehen, d.h. 0,15 m über dem Bestand und 0,83 m über der Höhe des vorliegenden Entwurfes.*
- *Die Baumasse des Bestandsgebäudes inkl. Garage beträgt gem. § 61 Abs. 3 TROG überschlägig ca. 1.700 m³. Bezogen auf die Bauplatzfläche von 823 m² errechnet sich eine Baumassendichte des Bestandes von ca. 2,0. Der Bebauungsplanentwurf sieht eine maximale Baumassendichte von 2,8 vor, d.h. er ermöglicht eine Erhöhung gegenüber dem Bestand um ca. 40 %.*

Seite 5, 2. Absatz:

Der Vorhalt, dass eine an Rentabilitätskriterien orientierte Nutzung des Gebäudes dauerhaft unmöglich gemacht würde, trifft im Hinblick auf die vorstehend genannten zusätzlichen Handlungsspielräume nicht zu. Dazu darf angeführt werden, dass in den Aufgaben und Zielen der Örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG zwar die Vorsorge für eine bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes, insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft (lit. e) genannt ist, aber daneben auch die anderen Ziele der örtlichen Raumordnung wie der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung (lit. a), der Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die

Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung (lit. e) oder der Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder (lit. n) zu beachten sind. Mit einer Erhöhung der Baumassendichte gegenüber dem Bestand um ca. 40 % und der Möglichkeit, den Gebäudeabstand von der Landesstraße von bisher 10 auf 5 m zu verringern, sind entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in erheblichem Maße gegeben.

Seite 5 vierter und fünfter Absatz:

Das gegenüber dem Hotel Kristall gelegene Gebäude würde eine höhere traufenseitige Wandhöhe als 10,5 m und mehr als 3 oberirdische Geschoße aufweisen. Wie den Fotos 1 und 2 im Anhang zu entnehmen ist, weist dieses Gebäude Dorf 101 lediglich ein Kellergeschoß und 2 oberirdische Geschoße sowie ein Dachgeschoß auf. Für den Nachweis, dass dieses Gebäude eine traufenseitige Wandhöhe von über 10,5 m aufweisen würde, fehlt der Beleg. Das Gebäude weist talseitig, zur Ruetz hin, 3 Geschoße auf (Foto 2). Bei 3 m Wandhöhe je Geschoß verbleiben für den – kaum ausgeprägten – Kniestock noch 1,5 m, die offensichtlich nicht gegeben sind.

Seite 6, 1. und 2. Absatz:

Die Umgebungsbebauung im unmittelbaren Bereich der Gp 197/2 weist weder durchgehend Gebäude mit Satteldächern auf noch sei sie von Gebäuden mit mittlerer Baudichte geprägt.

Dazu ist festzuhalten, dass alle Gebäude auf den angrenzenden Grundstücken Satteldächer aufweisen (Häuser Dorf 104, Dorf 106, Dorf 105b, Dorf 25, in Bau befindlicher Neubau auf der nordöstlich angrenzenden Gp 199/1, Haus Dorf 101 auf der gegenüber liegenden Seite der Ranalter Straße, vgl. Fotos 3, 4, 5, 6, 7 und 1). Mit Ausnahme des fast ausschließlich die verbaute Fläche umfassenden Gebäudes Haus 25 (Schischule) ist davon auszugehen, dass die Gebäude eine deutlich geringere Baumassendichte als die im Bbp-Entwurf vorgesehenen 2,8 erreichen, da die Gebäude entweder geringe Bauhöhen (lediglich 2 oberirdische Geschoße) und/oder große zugehörige, unbebaute Freiflächen (z.B. Gp 199/1) aufweisen.

Seite 6, 3. Absatz:

Die neueren Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Pfarrkirche Neustift weisen ausnahmslos Satteldächer auf (Dorf 5, Dorf 3, in Bau befindliches Gebäude auf Gp 199/1, Dorf 105b). Lediglich das vor ca. 15 Jahren errichtete Gebäude Dorf 12, dessen Lage aber jedenfalls nicht mehr als unmittelbar in Nähe der Pfarrkirche bezeichnet werden kann (Entfernung ca. 120 m), weist ein Flachdach und eine „kubistische“ Struktur auf.

Seite 6, 4. Absatz:

Der Verweis, dass das Gebäude der Schischule Neustift, Dorf Nr. 25 nicht ansatzweise die Vorgaben des Bebauungsplanes erfülle, ist nicht nachvollziehbar. Das Gebäude weist 2 oberirdische Geschoße plus Dachgeschoß auf (Bebauungsplanentwurf: 3 oberirdische Geschoße), die traufenseitige Wandhöhe liegt bei ca. 7 Metern (Bebauungsplanentwurf: 10,5 m), das Gebäude weist ein Satteldach auf. Es handelt sich um einen Gebäudebestand, der mit der Südostecke direkt an der Gemeindestraße steht. Südseitig beträgt der Abstand zur Grundgrenze zur Landesstraße 5 bis 15 m (Baufuchtlinienabstand Bebauungsplanentwurf: 5 m). Lediglich die Baumassendichte dürfte höher liegen, da es sich um ein Gebäude handelt, das zweiseitig keinen Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken aufweist. Eine Orientierung des Bebauungsplanentwurfes an diesem Gebäude hätte jedenfalls die Festlegung einer deutlich geringeren Bauhöhe (traufenseitige Wandhöhe, Zahl der oberirdischen Geschoße) zur Folge.

Seite 6, 5. Absatz:

Wie vorstehend dargelegt, ist der Vorhalt, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes überschneidend, unverhältnismäßig und durch die Umgebungsbebauung nicht gedeckt seien, nicht gerechtfertigt. Der Bebauungsplanentwurf sieht vielmehr gegenüber dem angrenzenden Baubestand durchwegs eine gleich hohe oder höhere Anzahl an oberirdischen Geschoßen, eine gleich hohe oder höhere traufenseitige Wandhöhe (mit Ausnahme Neubau auf der als Kerngebiet gewidmeten Gp 199/2, traufenseitige Wandhöhe ca. 11,5 m) und eine deutlich höhere Baumassendichte vor.

Seite 6, 6. Absatz:

Der Vorwurf, die Mangelhaftigkeit der Bestandsaufnahme zeige sich auch darin, dass in den Erläuterungen zum Bbp eine Darstellung verwendet wird, die nicht den aktuellen Stand der Bebauung wiedergibt, ist unzutreffend. Wie der Bildunterschrift klar zu entnehmen ist, handelt es sich um ein Luftbild aus TirisMaps Abfrage 2020. Die dort abrufbaren Luftbilder stellen zwangsläufig nicht immer den aktuellen Stand der Bebauung dar, sondern sind ein bis mehrere Jahre alt - es wird nicht jährlich oder halbjährlich das Land Tirol fotogrammetrisch neu erfasst. Der Bildunterschrift ist zu entnehmen, dass die Lage des Planungsgebietes dargestellt wird – es wird in der Bildunterschrift nicht behauptet, dass das Luftbild den gerade aktuellen Stand der Bebauung zeigen würde.

Seite 7, 2. und 3. Absatz:

Die Straßenfluchtlinie verläuft im Bebauungsplanentwurf exakt an der straßenseitigen Grundgrenze des Bauplatzes. Welche andere Festlegung der Straßenfluchtlinie hier aus der Sicht des Einschreiters gerechtfertigt oder angestrebt wird, erschließt sich dem Verfasser nicht. Hinsichtlich der Baufluchtlinie wurde bereits in den Ausführungen zu Seite 3, 2. Absatz festgehalten, dass die 5 m Baufluchtlinienabstand zur Landesstraße den Mindestabstand gemäß TBO darstellen.

Hinsichtlich der Behauptung, dass die Einschränkungen straßenseitig entlang der Liegenschaft des Antragstellers in Anbetracht der Nachbarschaft nicht nachvollziehbar seien (der Bebauungsplanentwurf beschränkt die Höhe von Einfriedungen in einem 1m-Bereich von der straßenseitigen Grundgrenze auf ca. 1,2 m über Straßenniveau) ist eine „massive Betonmauer samt Holzzaun vor der Liegenschaft des Antragstellers“ nicht feststellbar. Vor der Liegenschaft des Antragstellers befindet sich auf der gegenüber liegenden Straßenseite ein ca. 1,2 m hoher Holzzaun mit einer Hecke dahinter (Foto 1). Sollte mit der „Mauer vor der Liegenschaft des Antragstellers“ die Mauer an der Südwestseite der Gp 197/2 gemeint sein, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Mauer von der Höhenbeschränkung im Bbp nur im südöstlichsten Teil, auf max. 1,0 m Länge, betroffen wäre und die Höhenbeschränkung einer Einfriedung bewusst nur entlang des Gehsteiges an der Landesstraße fixiert wurde, da im Interesse der Erlebnisqualität des Straßenraumes für den Fußgänger diese Höhenbeschränkung zweckmäßig ist. Der Bebauungsplanentwurf sieht keinerlei Beschränkung der Höhen von Einfriedungen zu benachbarten Privatgrundstücken vor, für die somit lediglich die allgemeinen Bestimmungen der TBO gelten. Die „wichtige Steinschlichtung entlang des Friedhofangers“ weist eine Höhe von ca. 1,4 m auf und verläuft mit dieser Höhe parallel zur Nivelette der Landesstraße, während die Höhenbeschränkung auf der Seite des Antragstellers nicht der nach Südwesten fallenden Nivelette der Landesstraße folgt und daher an der Südwestecke des Bauplatzes Gp 197/2 eine größere Höhe der Einfriedung bzw. Stützmauer ermöglicht.

Zusammenfassend treffen die Ausführungen des Einschreiters, soweit eine Unverhältnismäßigkeit der Festlegungen oder Benachteiligungen gegenüber dem umliegenden Baubestand erklärt werden, nicht zu. Entgegen dessen Ausführungen ermöglicht der Bebauungsplanentwurf durchaus wesentliche bauliche Erweiterungen (um ca. 40 % größere Baumassendichte).

sendichte, Vorrücken des Gebäudes um 5 m gegenüber dem Bestand, deutlich höhere Bauhöhe als im vorgelegten Entwurf vorgesehen). Die Kritik einer unzutreffenden bzw. mangelhaften Bestandsaufnahme für die Erstellung des Bebauungsplanentwurfes ist, wie vorstehend dargelegt, nicht berechtigt. Der Bebauungsplanentwurf übernimmt wesentliche Elemente des bestehenden baulichen Umfeldes (Bauhöhen, Dachneigung) und gibt Vorgaben für eine der innerörtlichen Lage angemessene Ausformung der baulichen Begrenzung des Straßenraumes, um der Nähe zur Pfarrkirche Neustift in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht daher keine Veranlassung, den Bebauungsplanentwurf gegenüber der Fassung der durchgeführten Auflage abzuändern.

Bgm. Mag. Peter Schönherr und Raumordnungsausschuss-Obmann DI Daniel Illmer weisen darauf hin, dass der Gemeinderat per Beschluss jederzeit eine Änderung des Bebauungsplanes vornehmen und sich bei Vorliegen eines konkreten Bauprojektes – eine Baueinreichung liegt nicht vor – neuerlich in den Gremien befassen könne.

Bgm. Mag. Peter Schönherr merkt an, dass sich GR Dr. Friedrich Siller aus rechtlichen Gründen nicht für befangen erklären müsse, da es sich um eine Verordnung handele, aus moralischen Gründen jedoch könne.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme daher mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben: Der Gemeinderat schließt sich dabei vollinhaltlich den oben stehenden Ausführungen des Raumplaners DI Friedrich Rauch, PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, raumplanungsfachliche Stellungnahme vom 14.09.2020 – an.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) die Erlassung des von der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Bebauungsplanes Zl.: „B3.40 Dorf Pension Kristall“ für den Bereich des Grundstückes 197/2 (DORF) vom 29.05.2020.

Zu Punkt 7) der TO:

Ing. Mario Höpperger berichtet dem Gemeinderat über die aufgrund des am 03.10.2020 erfolgten 30-jährigen Hochwasserereignisses an der Ruetz wegen massiver Regenfälle erfolgten Schäden, Durch den massiven Geschiebetransport wurden große Teile der Ufersicherungen sowie die Rampe beim Geschieberückhaltebecken „Falbeson“ beschädigt. Die Baukosten für die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren abzuschließenden Maßnahmen, wie Räumung der Geschieberückhaltebecken, Neubau von Ufersicherungen sowie Stabilisierungen der Bachsohle, Schaffung von Retentionsraum, Rampenneubau sowie Durchforstungen der unterspülten Bäume werden entsprechend vorliegender Kostenschätzung mit € 1.860.000,00 veranschlagt und sollte dafür ein entsprechendes Finanzierungsansuchen an den Bund gestellt werden (33 % Bund, 33 % Land, 33 % , Gemeinde Neustift i.St.). Für die Beseitigung der Schäden im Bereich des Parkplatzes der Stubai Gletscherbahn (im Eigentum der Gemeindegutsgrargemeinschaft Neustift) hat sich die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG für eine Material-Kostenbeteiligung in Form eines 100 % Sonderbeitrages von maximal € 450.000,- ausgesprochen. Den Hinweisen der GemeinderätInnen, bei den Baumaßnahmen Bedacht auf den Fischbestand, und besonders auch dem Tourismus sowie den Langlaufloipen Rechnung zu tragen, folgt Ing. Höpperger, der vor Beginn der Baumaßnahmen auch Rücksprache mit dem TVB Stubai hält.

Bgm. Mag. Peter Schönherr bedankt sich in diesem Zusammenhang für die wertvolle Zusammenarbeit mit dem Baubezirksamt, insbesondere bei Ing. Höpperger für dessen hervorragende Aufarbeitung der Unterlagen und der umfassenden Betreuung der Gemeinde in diesen Angelegenheiten. Auch spricht Bgm. Mag. Schönherr dem Team der Freiwilligen Feuerwehr Neustift eine großes Danke aus, welches auch bei Unwetterereignissen stets bei Tag und Nacht zur Verfügung steht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, ein Finanzierungsansuchen zum Projekt „Ruetz, Gemeinde Neustift i.St., Sofortmaßnahmen Hochwasser 10-2020“ an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu stellen, mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Leistung des Interessentenbeitrages von 33 % der veranschlagten Schadensbehebungskosten von € 1.860.000,00, sohin von € 620.00.

Zu Punkt 8) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über folgende Tagesordnungspunkte betreffend die Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Zu Punkt 8.1) der TO:

Ing. Mario Höpperger informiert den Gemeinderat über die vorliegende Vermessungsurkunde, deren grundbücherliche Umsetzung die rechtsgültigen Grundgrenzen des Geschieberückhaltebeckens Ruetz im Bereich Volderau wiederherstellen würde; nachdem ein Großteil der Finanzierung bei Ereignissen von der Öffentlichen Hand getragen wird, sollen sämtliche Bachläufe auch auf öffentlichem Wassergut zu liegen kommen. Dies erfolge bei reinen Katasterflächen bereits aus dem Wasserrechtsgesetz selbst. In vorliegendem Fall habe es die betroffene Grundfläche von ca. 1,3 ha der Gemeindegutsagrargemeinschaft aufgrund des Hochwasserereignisses 1987 nicht mehr gegeben und handelt es sich daher um eine rein fiktive Fläche. Ing. Höpperger erläutert, dass es für die Grundstücksübertragung grundsätzlich die Möglichkeit einer Entschädigung gebe: die Bewertung habe durch einen Sachverständigen zu erfolgen, den der Grundeigentümer zu zahlen habe. Auf Nachfrage von GV DI Daniel Illmer erläutert Ing. Höpperger, dass „Materialeigentümer“ grundsätzlich die Öffentliche Hand sei, das Material jedoch in diesem Bereich „zur freien Verfügung“ stünde. GV Karl Pfurtscheller ist der Meinung, dass man eine Vereinbarung zu einer Entschädigung treffen sollte, um auch ein Signal für private Grundeigentümer zu setzen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Gemeindevorstand die Behandlung der offenen Fragen zur Herstellung der rechtsgültigen Grundgrenzen des Geschieberückhaltebeckens Ruetz, Bereich Volderau, wie Entschädigungszahlung etc. zu übertragen.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Bezugnehmend auf den Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft die vorliegende Zusatzvereinbarung zum Dienstbarkeitsvertrag vom 15.07.2020 mit der STAR Immobilien GmbH zum Austausch und Vergrößerung der Druckrohrleitung auf Gst. 2526/4 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) des vertragsgegenständlichen Kleinwasserkraftwerkes zum Zwecke der Erhöhung der Konsenswassermenge zu einem jährlichen, indextierten Nutzungsentgelt von € 400,- abschließen möge.

GR Manfred Schwab und GR Georg Gleirscher nehmen wegen Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an der Abstimmung teil.

Zu Punkt 8.3) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über den Kassenbestand der Gemeindegutsagrargemeinschaft, der mit Stand 19.10.2020, € 731.000,- beträgt. Der Pachtzins für den Gletscherparkplatz wurde dieses Jahr noch nicht bezahlt. GR Dr. Friedrich Siller erachtet die Entnahme als keine gute Idee und plädiert dabei für Einsparungen bei den Ausgaben, wie bspw. Schneeräumung, Subventionen im kommenden Budget. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass es sich heute lediglich um einen Formalbeschluss der mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates im Budget 2020 vorgesehenen Entnahme handele, um diese zur Anweisung zu bringen. GR Josef Pfurtscheller ist der Ansicht, dass zur Umsetzung wichtiger Maßnahmen, wie bspw. die Pflege des Schutzwaldes, weitere Entnahmen bei einem Kassenbestand von € 500.000,- einzustellen sind. EGR Michael Hofer stimmt GR Josef Pfurtscheller zu und verweist auf eine Mitteilung, des von ihm heute vertretenen Vizebgm. Andreas Gleirscher, der eine Vorlage der Jahresrechnung in schriftlicher Form wünsche und es sich bei der Entnahme um Ersparnis und nicht um Substanzerlöse handele. Bgm. Mag. Peter Schönherr merkt an, dass Vizebgm. Gleirscher gerade auch als 2. Substanzverwalter-Stellvertreter jederzeit Einsicht in die Finanzen der GGAG haben könne. Das Budget der GGAG bestehe hauptsächlich aus Einnahmen aus Pachterlösen, welche der Gemeinde entsprechend des Tiroler Flurlandesverfassungsgesetzes zustehe; der Substanzerlös ist Geld der Gemeinde, also der Öffentlichkeit, worauf die Gemeinde jederzeit per Gemeinderatsbeschluss Zugriff habe, erläutert Bgm. Mag. Peter Schönherr. Im Gemeinderat habe man sich einstimmig für die im Budget 2020 vorgesehenen Projekte und dieser Entnahme ausgesprochen.

Entsprechend Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020, wird der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift i.St. seitens des Gemeinderates mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gemäß § 36f TFLG angewiesen, eine Entnahme von € 200.000,- aus den Substanzerlösen der Gemeindegutsagrargemeinschaft und dessen Zuführung an die Gemeinde zu veranlassen.

Zu Punkt 9) der TO:

Der vorliegende Vertrag mit der A1 Telekom Austria AG zur wechselseitigen Nutzung von Rohren sieht vor, dass die Gemeinde ua Leerrohre in Oberberg sowie auf weiteren Abschnitten erhält, und im Gegenzug die A1-Mobilfunksender „Tschangelair“, „Ranalt“ und „Heizwerk“ anzubinden hat. Weiters hat die Gemeinde der A1-Telekom ein Leerrohr von der Abzweigung beim Pavillon bis zur Ortszentrale im FW-Haus bereitzustellen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes spricht sich der Gemeinderat einstimmig für den Abschluss des vorliegenden Vertrages über die wechselseitige Nutzung von Rohren mit der A1 Telekom Austria AG zur gegenseitigen Einräumung von bestimmten Leitungs- und Eigentumsrechten sowie der Anbindung bestimmter A 1 Sendestationen aus.

Zu Punkt 10) der TO:

Bauhofleiter Wolfgang Stern gibt einen Überblick über die Kosten des vorliegenden Projektes eines Salz- und Splittsilos mit Gerätelager von gesamt € 283.000,- (Baugrube: € 17.500, Erschließung: € 12.500,- Betonarbeiten: € 110.000,-, Salzsilo € 85.000,-, Splittlager/Lager Wintermaschinen: € 29.500,-, Wasser, Kanal: € 4.000,-, Strom, Beleuchtung: € 10.000,-, Asphaltierung: € 12.000,-, sonstige Arbeiten: 2.500,-). Nachdem im Budget 2020 für dieses Projekt € 120.000,- vorgesehen sind, könnte sich die Finanzierung wie folgt zusammensetzen: € 150.000,- Fördermittel vom Bund, € 36.000,- COVID-Sonderförderung Land, € 50.000,- GAF-Mittel, Eigenmittel in Höhe von 20 %.

Es entsteht eine wortreiche und lange Diskussion über den Standort, die Dimension der Winterdienst-Anlage, Planungs- und Berechnungsgrundlagen, die Projektabwicklung, die Kosten etc.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen (BGM Mag. Peter Schönherr, GV Hermann Stern, GV DI Markus Müller, GR Benjamin Steirer, GR Manfred Schwab, GR Robert Fankhauser, GR Florian Stern, GV DI Daniel Illmer, GR Martin Pfurtscheller, GR Patrick Berger), 3 Nein-Stimmen (GR Dr. Friedrich Siller, EGR Michael Hofer, EGR Peter Hofer), 3 Enthaltungen (GV Karl Pfurtscheller, GRin Anita Siller, GR Georg Gleirscher) für die Auftragsvergabe der Beton- und Bauarbeiten für das Gewerk Salzsilo an den Bestbieter Pfurtscheller-Gröber-Bau und eine Finanzierung in maximaler Höhe für das Gesamtprojekt aus. Weiters wird der Gemeindevorstand mit der Prüfung und der Entscheidung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich des restlichen Bauwerkes (Splittsilo und Gerätelager) beauftragt.

GR Dr. Friedrich Siller begründet seine Gegenstimme damit, dass er sehr wohl für die Aufstellung des Salzsilos sei; EGR Michael Hofer argumentiert seine Gegenstimme damit, dass es gute Vorschläge aus den Reihen des Gemeinderates für die weitere Vorgehensweise gegeben habe und hätte er daher für die Realisierung des Salzsilos gestimmt, über das restliche Bauwerk hätte durch Umlaufbeschluss abgestimmt werden sollen.

GR Josef Pfurtscheller nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft, der Gemeinde die entgeltlose Inanspruchnahme einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 800 m² auf Gst. 2009/1 in EZ 276 für die Errichtung eines Salz- und Splittsilos mit Gerätelager gewähren möge.

Zu Punkt 11) der TO:

Um weiterhin Auszahlungen rechtzeitig leisten zu können wurde ein „Kassenstärker“ im Rahmen eines mehrfach ausnutzbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 ausgeschrieben, Angebote liegen von nachstehenden Bankinstituten vor:

- Raiffeisenban Neustift-Mieders-Schönberg,
- Hypo Tirol Bank,
- Tiroler Sparkasse

Entsprechend der durch die Finanzabteilung erstellten und vorliegenden „Dokumentation zu Finanzgeschäften“ wird die Vergabe der Finanzierung an die Tiroler Sparkasse mit einem

Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR von 0,40 %, wobei bei einem negativen Euriborzinssatz für die Zinsanpassung ein Wert von 0 herangezogen wird (Floor = 0), empfohlen. Der wesentliche Vorteil des Angebotes der Tiroler Sparkasse liegt in der Höhe der Bankspesen, es wird keine Rahmenprovision bzw. Bereitstellungsgebühr verrechnet.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (GV DI Daniel Illmer), bei der **Tiroler Sparkasse** einen „Kassenstärker“ in Form eines mehrfach ausnutzbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 aufzunehmen.

Die Finanzierung dient der rechtzeitigen Auszahlung von Aufwendungen.

Die Verzinsung erfolgt durch Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,40 %, wobei bei einem negativen EURIBOR ein Wert von 0 angesetzt wird, Kontoführungsspesen, Bearbeitungsgebühren und Bereitstellungsgebühren bzw. Rahmenprovisionen werden keine berechnet.

GV DI Daniel Illmer begründet seine Enthaltung damit, dass er sich für die Raiffeisenbank Neustift-Mieders-Schönberg als verlässlichen Partner aussprechen würde.

Zu Punkt 12) der TO:

Finanzverwalter Gebhard Haas erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation, das aufgrund gesetzlicher Änderung ergebende neue Rechnungswesen der Gemeinden:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



Aufgrund der Umstellung auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – (VRV 2015) haben die Gemeinde gem. § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz **zum Stichtag 01.01.2020** zu erstellen und diese im Gemeinderat zu beschließen.

Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß.

Die Gemeinden haben ein vollständiges Anlagenverzeichnis für sämtliche Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde bei einer Informationsveranstaltung am 28.09.2020 dem Gemeinderat im Detail präsentiert und besprochen.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

**Bewertungsansätze**

Das Vermögen wurde gemäß dem Leitfaden des Landes Tirol zur Erfassung und -bewertung des Anlagevermögens bewertet.

Grundstücke wurden mit dem **Grundstücksrasterverfahren** bewertet.

Bei Grundstückankäufen ab dem Jahr 2002 wurde der tatsächliche Kaufpreis für die Bewertung herangezogen.

Gebäude, Abwasserbauten, Fahrzeuge und sonstige Ausstattungsgegenständen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Werte der Beteiligungen wurden aus den jeweiligen Jahresabschlüssen 2019 übernommen.

GR 20.10.2020

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



Der **Entwurf** der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Neustift im Stubaital weist folgende Summen aus:

Langfristiges Vermögen	64.243.194,98	Nettovermögen	41.443.165,95
Kurzfristiges Vermögen	- 545.217,30	Sonderposten Investitionszuschüsse	10.803.848,14
		Langfristige Fremdmittel	11.062.280,593
		Kurzfristige Fremdmittel	388.683,00
Summe Aktiva	63.697.977,68	Summe Passiva	63.697.977,68

GR 20.10.2020

GV Karl Pfurtscheller übernimmt als ältester Gemeindevorstand den Sitzungsvorsitz. Bgm. Mag. Peter Schönherr und Finanzverwalter Gebhard Haas verlassen den Sitzungssaal.

Unter dem Vorsitz von GV Karl Pfurtscheller beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters Mag. Peter Schönherr einstimmig die vom 30.09.2020 bis 20.10.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Änderungen:

Summe Aktiva A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

lt. Entwurf € 9.900,--

Summe Aktiva A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

endgültig € 0,--

Summe Aktiva A.V.3 Sonstige Langfristige Forderungen

lt. Entwurf € 112,305,27
 Summe Aktiva A.V.3 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen
endgültig € 122.205,27

Somit weist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Neustift im Stubaital folgende Summen aus:

Langfristiges Vermögen	64.243.194,98	Nettovermögen	41.443.165,95
Kurzfristiges Vermögen	- 545.217,30	Sonderposten Investitionszuschüsse	10.803.848,14
		Langfristige Fremdmittel	11.062.280,593
		Kurzfristige Fremdmittel	388.683,00
Summe Aktiva	63.697.977,68	Summe Passiva	63.697.977,68

GR Patrick Berger nimmt wegen Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an der Abstimmung teil.

Zu Punkt 13) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr verliest folgendes, am 16.06.2020 im Gemeindeamt eingelangtes Schreiben von Frau Cornelia Tanzer und Frau Martina Hofer:

„Antrag nach § 62 TGO vom 20.05.2020 – Abänderung des Antrages auf Einbringung einer Petition nach § 63 TGO

*Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Mit Bescheid vom 29.05.2020 des Bürgermeisters der Gemeinde Neustift im Stubaital wurde der Antrag von Frau Martina Hofer und Frau Cornelia Tanzer auf Durchführung einer Volksbefragung nach § 62 TGO abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wird unsererseits auch aus Kostengründen keine Beschwerde erhoben werden. Stattdessen möchten wir die bereits vorgelegte Unterschriftenliste nunmehr als Petition im Sinne der § 63 Tiroler Gemeindeordnung an den Gemeinderat in Neustift überreichen.

Nachdem sich ca. 1.700 Neustifter und NeustifterInnen für den Erhalt eines Schwimmbades in Neustift ausgesprochen haben, gehen wir davon aus, dass dieser Wunsch von Seiten des Gemeinderates als zuständiges Organ zur Kenntnis und im Gemeinderat zur Sprache gebracht wird.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Erledigung und möchten nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht jedenfalls die Notwendigkeit besteht, im neu geplanten Freizeitzentrum Neustift auch ein Schwimmbad samt Sauna einzuplanen und zu erreichen.

*Wir verbleiben
 mit freundlichen Grüßen“*

Im Anschluss folgt eine Präsentation sowie ein kurzer Film über ein Projekt „Haus zum Wilden Wasser“ mit Indoor- und Outdoorbereich, wobei die VertreterInnen der Bürgerinitiative „Rettet das Neustifter Schwimmbad“ den GemeinderätInnen ihr Anliegen eines „familienfreundlichen, bodenständigen und ganzheitlichen Projektes“ mit kleinem Schwimmbad sowie Sauna zu leistbaren Eintrittspreisen erläutern, das ua auch mit Geschäften und Dienstleistern eine Wiederbelebung des Dorfes ermöglichen solle.

Es folgt eine kurze Diskussion mit Lob der Projektanten für das Aufgreifen vieler Ideen, wobei darauf hingewiesen ist, dass die Gemeinde - neben dem TVB Stubai, Tirol – nur Hälfteeigentümerin der FZZ Neustift GmbH ist und damit keine alleinigen Entscheidungen zur Entwicklung des FZZ treffen kann. Auch habe man sich im Jahre 2013 für den Bau des STUBAY durch den Verzicht auf GAF-Mittel, gemeinsam mit allen Wipp- und Stubaier Gemeinden ausgesprochen und somit für 25 Jahre auf öffentliche Mittel für Sanierung oder Neubau ähnlicher Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna verzichtet,

Zu Punkt 15) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert darüber, dass im Bereich des Skilift Krössbach, auf dem Grundstück der Gemeindegutsagrargemeinschaft seitens der Hochstubai Liftanlagen eine Aufschüttung mit Geschiebematerial aus der Ruetz zur Verbesserung der Einsicht auf die Piste geplant sei.

Der Gemeinderat nimmt die Maßnahme zustimmend zur Kenntnis.

Auf Anfrage von EGR Peter Hofer hinsichtlich der Möglichkeit der Aufstellung eines Radarmessgerätes im Gemeindegebiet informiert Amtsleiterin Jasmin Schwarz, dass dazu der Gemeinde die rechtliche Grundlagen für Anzeigen mit Bestrafung fehle; allerdings bestehe die Möglichkeit einer Kooperation mit der Landespolizeidirektion und wurde diese Anfrage seitens der Gemeinde gestellt und werden die Möglichkeiten derzeit geprüft.

Zu Punkt 14) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Gemeindeamt

In schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat, **Hr. Reinhold Vigl** als Sachbearbeiter im Bauamt zunächst befristet auf ein Jahr nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

g.g.g.

(Schriftführer)

Finanzverwalter Gebhard Haas

Amtsleiterin Jasmin Schwarz